

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14.06.1999 (GVBl. S.345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (GVBl. S.426) und §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S.502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (GVBl. S.426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz am 07.11.2002 mit Beschluss Nr. 259-39/2002 folgende Satzung beschlossen,

Hinweis:

In die nachfolgende Satzung wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

- die 1. Änderungssatzung vom 06.10.2003 (Beschluss Nr. 326- 49/2003 vom 02.10.2003)
- die 2. Änderungssatzung vom 09.03.2005 (Beschluss Nr. 53- 09/2005 vom 08.03.2005)
- die 3. Änderungssatzung vom 17.11.2006 (Beschluss Nr. 168-27/2006 vom 16.11.2006)
- die 4. Änderungssatzung vom 05.11.2010 (Beschluss Nr. 114-17/2010 vom 04.11.2010)
- die 5. Änderungssatzung vom 15.11.2013 (Beschluss Nr. 348-52/2013 vom 07.11.2013)

§1 Steuererhebung

Die Gemeinde Schwepnitz erhebt eine Hundesteuer als gemeindliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Schwepnitz einschließlich der Ortsteile Bulleritz, Cosel, Grüngräbchen und Zeisholz zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden und Hunden, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 - a) American Staffordshire Terrier
 - b) Bullterrier
 - c) Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
- (3) Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

§ 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet ist.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 36,00 €
 - b) für den zweiten Hund 50,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 90,00 €.Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (2) Werden neben den in §§ 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b.
- (3) Steuervergünstigungen nach §§ 8 und 9 bleiben unberührt.

§ 6 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 300,00 €
 - b) für jeden weiteren Hund 400,00 €
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter eine Bestätigung der Kreispolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 DVOGefHundG vom 01.11.2000 (SächsGVB1. S. 467) vorlegt, in der die Vermutung der Gefährlichkeit des von ihm gehaltenen Hundes nach § 2 Abs. 3 widerlegt wird.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Zuchthunde wird in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Die Zwingersteuer wird mit 100,00 € festgesetzt.
- (3) Die Zwingersteuer für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird auf 1.000,00 € festgesetzt.
- (4) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind; die erforderliche Eignungsprüfung ist nachzuweisen
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
 6. Herdengebrauchshunden
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre berufsmäßige Tätigkeit benötigt werden
 3. den ersten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden gehalten wird, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 100 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 4 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
 2. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Fälligkeit der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Die überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Es obliegt dem Hundehalter, sein Einverständnis zu erklären, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeindeverwaltung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Abs. 2 der neue Hundehalter mit Namen und Anschrift angegeben werden.

§ 13 Hundesteuermarke

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine unbefristet gültige Hundesteuermarke ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt einmalig im Jahr der Anzeige, sobald die Anzeige erstattet wurde. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerbefreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Hundesteuermarken.
- (4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige nach § 12 dieser Satzung der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften nach §§ 12 und 13 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer –Hundesteuersatzung- vom 12.08.1996 außer Kraft.

Schwepnitz, den 08.11.2002

Driesnack
Bürgermeister

Hinweis zum Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (23.10.2003).

Die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (31.03.2005).

Die 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. (**Übergangsregelung:** Bis zur Ausgabe der unbefristet gültigen Hundesteuermarken behalten die Hundesteuermarken für das Jahr 2010 ihre Gültigkeit.)

Die 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.